# ÜBERSICHT ZU MIFID II

Welche Finanzinstitute und Wertpapierhändler müssen Telefonmitschnitt bis zum 03.01.2018 implementieren? - Eine Übersicht

Best Practice 2017/05/01 | Ferrari electronic AG



## ÜBERSICHT ZU MIFID II

MiFID II verpflichtet einen Großteil der Finanzindustrie zur Aufzeichnung von Telefongesprächen. Stellen Sie jetzt fest, ob Ihr Unternehmen betroffen ist.

#### **Anwendungsbereich MiFID II**

Zweifelslos ist in der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID II) eine der größten Finanzmarktreformen der letzten 30 Jahre zu erkennen. Weniger Zweifelbehaftet sind hingegen die exakten Anforderungen an die betroffenen Wertpapierhändler, Banken und Anlageberater.

Neben Änderungen in den Bereichen Best Execution, Suitability und Provisionen müssen sich betroffene Unternehmen zeitnah Gedanken um eine Lösung zum Telefonmitschnitt machen. Bevor Sie sich mit der Infrastruktur Ihrer Telefonanlage, Datenschutz, Leitungszahl und Redundanz beschäftigen, soll Ihnen dieses Dokument dabei helfen festzustellen, ob Sie durch MiFID II bzw. dem WpHG überhaupt zum Aufzeichnen Ihrer Gespräche verpflichtet sind.

Um festzustellen, ob Sie von der Verpflichtung zum Aufzeichnen betroffen sind, ist zunächst nach sachlichem- und persönlichem Anwendungsbereich zu unterscheiden. Genauer lässt sich zwischen den erfassten Geschäften und den Aufzeichnungspflichtigen differenzieren.

#### Die erfassten Geschäfte (sachlicher Anwendungsbereich):

| Dienstleistung gem. Anhang I Abschnitt A MiFID   | Aufzeichnungspflichtig? |
|--|-------------------------|
| 1. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben                       | +                       |
| 2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden  | +                       |
| 3. Handel für eigene Rechnung  | +                       |
| 4. Portfolio-Verwaltung  | +                       |
| 5. Anlageberatung  | +/-                     |
| 6. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung | -                       |
| 7. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung  | -                       |
| 8. Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)   | -                       |
| 9. Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF)  | -                       |

(Die Anlageberatung lässt sich nach den reinen Anforderungen aus der Richtlinie 2014/65/EU nicht klar einordnen. Bei einem Blick in den finalen Report der ESMA (technical advice to the comission), sowie dem Regierungsentwurf zum WpHG-E wird deutlich, dass die Aufzeichnungspflicht auch für die Anlageberatung gilt, sofern das jeweilige Gespräch im Nachgang zu einer Kundenorder oder Eigengeschäft führt oder führen kann.)



**Hinweis!** Der sachliche Anwendungsbereich ist noch nicht abschließend geklärt. Art. 16 Abs. 7 überlässt den nationalen Gesetzgeber diesbezüglich Gestaltungsspielraum, sodass die hier aufgeführten Geschäfte zukünftig ergänzt werden könnten.



### **Aufzeichnungspflichtig (Persönlicher Anwendungsbereich):**

Neben den erfassten Geschäften begründen insbesondere folgende persönliche Merkmale eine Aufzeichnungspflicht:

| Wertpapierdienstleistungsunternehmen iSd WpHG  |   |   |
|--|---|---|
| Kreditinstitute  | Finanzdienstleistungsinstitute  | Zweigestellen von Auslandsbanken  |
| die Wertpapierdienstleistungen iSd WpHG erbringen.                                   |   |   |
| Aus dem Bereich der Bankgeschäfte:  • Finanzkommissionsgeschäft  • Emissionsgeschäft | Aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen:  • Eigenhandel  • Abschlussvermittlung  • Anlagevermittlung  • Finanzportfolio-verwaltung | Im Ergebnis als Kreditinstitut oder<br>Finanzdienstleistungsinstitut im<br>nebenstehenden Sinne zu behan-<br>deln |

